Totalunternehmervertrag

über den Erweiterungsneubau und Gesamtsanierung des Bestandsgebäudes am Landfermann-Gymnasium

Standort Nahestraße 12, 47051 Duisburg



zwischen der

Stadt Duisburg – Sondervermögen Immobilien, Schifferstraße 190, 47049 Duisburg

vertreten durch die

Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR, Schifferstraße 190, 47049 Duisburg, diese vertreten durch den Sprecher des Vorstands, Herrn Thomas Patermann, und den Vorstand, Herrn Sebastian Beck

-im folgenden „Auftraggeber“ bzw. „AG“ genannt-

und

……,

vertreten durch

……

-im folgenden „Auftragnehmer“ bzw. „AN“ genannt-

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

Präambel 4
§ 1 Vertragsgegenstand 4
§ 2 Vertragsgrundlagen 5
§ 3 Art und Umfang der Leistungen des AN 7
§ 4 Mitwirkung des AG 12
§ 5 Leistungsänderungen 13
§ 6 Termine 16
§ 7 Vertragsstrafe 19
§ 8 Vergütung 20
§ 9 Zahlungen 21
§ 10 Erfüllungs- und Gewährleistungssicherheit 22
§ 11 Abnahme 23
§ 12 Mängel vor Abnahme 25
§ 13 Gewährleistung 26
§ 14 Versicherung 27
§ 15 Haftung 28
§ 16 Kündigung 28
§ 17 Nachunternehmer 29
§ 18 Zusammenarbeit der Parteien / Qualitätssicherung 31
§ 19 Werbung 33
§ 20 Datenschutz 33
§ 21 Vertraulichkeit 33
§ 22 Schlussbestimmungen 34
Anlagenspiegel zum Vertrag 35

ENTWURF

Präambel

Der AG ist eine städtische Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, welche entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW) geführt wird. Dem SVI obliegen diejenigen Aufgaben, die mit der Stellung als wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne der EigVO NRW an den von der Stadt Duisburg in das SVI eingebrachten sowie seitdem erworbenen bzw. hergestellten Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden sowie sonstigen Bauwerken verbunden sind.

Dieser Vertrag ist als Ergebnis eines EU-weiten Vergabeverfahrens im Verhandlungsverfahren geschlossen worden. Der AG hat sämtliche Regelungen dieses Vertrages dem AN (wie allen Bietern im Vergabeverfahren) vollumfänglich zur Disposition gestellt. Die Bieter konnten durch Optimierungsvorschläge Änderungen zu sämtlichen Vertragsregelungen vorschlagen. Anschließend fanden umfangreiche rechtliche, kommerzielle und technische Verhandlungen statt, in deren Rahmen die Vorschläge der Bieter diskutiert und umgesetzt wurden.

Inhalt des Vertrages ist die schlüsselfertige Erstellung des

Erweiterungsneubau und Gesamtsanierung des Bestandsgebäude am Landfermann Gymnasium Standort Nahestr. 12 in 47051 Duisburg in Systembauweise nebst Innenausstattung. Der Auftragnehmer erbringt als Totalunternehmer neben der Bauleistung sämtliche erforderliche Planungsleistungen. Der AG hat eine erweiterte Machbarkeitsstudie erstellen lassen, auf deren Grundlage der AN die Planungen erstellt und den Bau errichtet.

Die für das Bauvorhaben erforderliche Baugenehmigung ist noch nicht beantragt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Der AG überträgt dem AN und der AN übernimmt gegenüber dem AG die Planung und die schlüsselfertige Erstellung des in den Vergabeunterlagen nebst Anlagen (**Anlage 1 - 2001 und Anlage 2 - 2002** zu diesem Vertrag) beschriebenen Bauvorhabens (Planung und Erweiterungsneubau und Gesamtsanierung des Bestandsgebäude am Landfermann Gymnasium, Standort Nahestr. 12 in Duisburg ((Gemarkung: Altstadt / Flur: 10 / Flurstück: 491) in 47051 Duisburg- -Altstadt) nach den Vertragsgrundlagen

gemäß § 2 unter Berücksichtigung der darin definierten Schnittstellen und Leistungsgrenzen zu einem Pauschalfestpreis.

1.2 Schlüsselfertig bedeutet, dass die Erstellung des Bauprojekts (einschließlich der technischen Inbetriebnahme) so erfolgt, dass es funktionsfähig ist und der AG mit der von ihm zu beschaffende Ausstattung einziehen kann, soweit sich aus den definierten Schnittstellen bzw. Leistungsabgrenzungen gemäß **Anlage 8 - 5008** nicht ausdrücklich ergibt, dass und welche Ausstattungen der AN zu beschaffen und einzubringen hat.

1.3 Inhalt und Umfang der vom AN zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Vertrags und – nachrangig – nach den in § 2 dieses Vertrags genannten Vertragsgrundlagen. Widersprechen Bestimmungen in den Vertragsgrundlagen dem Vertrag, so gehen die Bestimmungen des Vertrages vor. Regelt der Vertrag Sachverhalte nicht vollständig, so wird er durch die in § 2 dieses Vertrags genannten Vertragsgrundlagen ergänzt.

§ 2 Vertragsgrundlagen

2.1 Vertragsgrundlagen sind die nachfolgend in Ziff. 2.1.1 bis 2.1.6 aufgeführten Unterlagen und Normen in der dargestellten Reihen- und Rangfolge. Die jeweils vorstehenden Unterlagen beziehungsweise Normen schließen die nachfolgenden in den Teilen aus, in welchen sie den vorstehenden Unterlagen beziehungsweise Normen widersprechen.

2.1.1. der vorliegende Totalunternehmervertrag,

2.1.2. die Vergabeunterlagen für das letztverbindliche Angebot, insbesondere die Funktionale Leistungsbeschreibung nebst Anlagen, einschließlich Bieterfragen nebst Antworten des Auftraggebers im Vergabeverfahren nach Aufforderung zur Abgabe letztverbindlicher Angebote, soweit die Antworten nicht zugleich zu einer Anpassung der Vergabeunterlagen geführt haben (**Anlage 1 – 2001 und Anlage 2 - 2002** zu diesem Vertrag),

2.1.3. der Zahlungsplan (**Anlage 6 - 4005**),

2.1.4. die Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tarif- und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (**Anlage 3 - 4002** zu diesem Vertrag),

2.1.5. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 DS-GVO (**Anlage 4 - 4003** zu diesem Vertrag);

ENTWURF

2.1.6. die Schnittstellenliste (**Anlage 8 - 5008** zu diesem Vertrag);

2.1.7. Grundlagen dieses Vertrages und maßgebend für den Leistungsumfang des AN sind weiterhin die einschlägigen zwingenden Bestimmungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)) und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie – vorbehaltlich der Regelungen dieses Vertrages und seiner Anlagen, sofern nicht zwingend einschlägig – die folgenden Regelungen in der bei Abnahme jeweils geltenden Fassung in der folgenden Rangfolge:

a) alle einschlägigen technischen Vorschriften, insbesondere sämtliche relevanten Euro-Normen (EN) oder DIN-Vorschriften, welche vorrangig gelten,

b) alle besonderen örtlichen Bestimmungen, technische Vorschriften, Auflagen und Bestimmungen der Fach-, Sicherheits- und Aufsichtsbehörden, insbesondere der Bauaufsicht, der Verbände und Innungen, der Berufsgenossenschaften, der zuständigen Versorger, die Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstätten-Richtlinien, die Unfallverhütungsvorschriften (UVV, GUVV),

c) die allgemein anerkannten Regeln der Technik,

d) alle Richtlinien technischer Verbände (wie z. B. TÜV, DEKRA, IRS etc.), VDE- und VDI-Richtlinien,

e) für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B und C (VOB/B und VOB/C), sofern nachfolgend nicht abweichendes vereinbart ist

f) für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Planungs- und Ingenieurleistungen sowie sonstigen Leistungen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), sofern nachfolgend nicht abweichendes vereinbart ist

2.1.8. Soweit die Vergabeunterlagen keinen Ausführungsstandard für die anzuwendenden DIN-Normen, DIN-EN-Normen, VDI- und VDE-Richtlinien festlegen, gilt deren Mindeststandard als vereinbart.

Der AN weist den AG unaufgefordert und schriftlich darauf hin, wenn sich für das Bauvorhaben einschlägige, in diesem Absatz genannte Vorschriften nach Vertragsschluss und vor Abnahme ändern. Wenn und soweit der AN die Änderung bei Vertragsschluss weder kannte noch erkennen konnte, deren Umsetzung jedoch für die Erreichung des Werkerfolgs erforderlich ist oder der AG die Umsetzung verlangt, ist dies wie geänderte und/oder zusätzliche Leistungen zu behandeln.

2.1.9. das letztverbindliche Angebot des AN (**Anlage 10a** zu diesem Vertrag),

2.1.10. die Urkalkulation des AN im versiegelten Umschlag (**Anlage 10b** zu diesem Vertrag),

2.1.11. Muster Änderungsantrag (**Anlage 7** – **4006** zu diesem Vertrag)

2.1.12. Vorplanungsstudie (**Anlage 9a - 5009a**)

2.2 Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsgrundlagen und für eventuelle Vertragsauslegungen gilt die vorgenannte Rangfolge. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene, bei Fehlen einer speziellen Beschreibung die jüngere Fassung maßgebend.

Ein Widerspruch zwischen den Vertragsgrundlagen ist nur dann gegeben, wenn Anforderungen an die Leistungen des AN in den Vertragsgrundlagen unterschiedlich definiert sind. Sollte in einer vorrangigen Vertragsgrundlage ein Detail einer nachrangigen Vertragsgrundlage nicht umschrieben oder definiert sein, stellt die fehlende Regelung keinen Widerspruch zur Regelung an nachrangiger Stelle dar. Es handelt sich dann lediglich um eine ergänzende Beschreibung des vertraglichen Leistungsumfanges des AN.

2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Parteien sind nicht Vertragsbestandteil, auch wenn diesen nicht explizit widersprochen wurde.

2.4 Unterlagen, die nicht zu den unter § 2 genannten Unterlagen gehören, sind nicht Vertragsbestandteil.

2.5 Mündliche Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen zu den Vertragsgrundlagen sind nicht getroffen. Sollten später – sofern vergaberechtlich zulässig – Änderungen und/oder Ergänzungen zu den Vertragsgrundlagen vereinbart werden, hat dies aus Beweisgründen schriftlich zu erfolgen.

§ 3 Art und Umfang der Leistungen des AN

3.1 Allgemeiner Leistungsumfang

3.1.1. Der AN erbringt nach Maßgabe dieses Vertrages und der Vertragsgrundlagen gemäß § 2 unter Berücksichtigung der darin definierten Schnittstellen und Leistungsgrenzen sämtliche Planungs- und Bauleistungen, die erforderlich sind, um das gemäß § 1 Abs. 1 zu realisierende Bauobjekt schlüsselfertig, voll baulich funktionsfähig, mängelfrei und den anerkannten Regeln der Technik sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechend zu erstellen.

ENTWURF

Leistungen, die für die Erreichung dieses Werkerfolgs erforderlich sind, aber auf der Grundlage der dem AN zur Verfügung gestellten Unterlagen und sonstigen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht eindeutig beschrieben sind, sind vom AN ohne Anspruch auf Mehrvergütung zu erbringen, soweit diese auf Grundlage des Vertrags und seiner Anlagen bei Vertragsschluss unter Anwendung bieterüblicher Sorgfalt erkennbar waren.

3.1.2. Zum Leistungsumfang des AN gem. § 3.1.1 gehören auch sämtliche Planungsleistungen für alle Fachbereiche der Planung, die zur umfassenden und ordnungsgemäßen Planung sowie zur fachgerechten Ausführung des Erweiterungsneubau und der Gesamtsanierung am Bestandsgebäude erforderlich sind, wenn nicht der AG diese gesondert beauftragt.

Geschuldet ist eine vollständige, funktions- und technisch betriebsfähige und öffentlich-rechtlich genehmigungsfähige Planung, wobei der AN die Rechtmäßigkeit der bauplanungsrechtlichen Gegebenheiten unterstellen darf. Einzelheiten zu den geschuldeten Planungsleistungen ergeben sich aus der Funktionalen Leistungsbeschreibung.

Der AN hat seine Planungen nach dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des späteren Gebäudebetriebs zu erbringen, fortlaufend zu überprüfen und ggfs. zu optimieren.

Das Planungsrisiko wird vom AG nicht übernommen, soweit dieses nicht auf fehlerhaften, vom AG zur Verfügung gestellten Leistungen beruht.. Die Machbarkeitsstudie (**Anlage 9a - 5009a**) dient ausschließlich der Beschreibung der Planungsziele und stellt keine Beschaffenheitsvereinbarung dar. Der AN kann sich auf einen Fehler der Machbarkeitsstudie nur berufen, soweit das fehlerbehaftete Thema darin auch behandelt wurde und der AN den Fehler weder kannte noch erkennen konnte.

3.1.3. In seiner Funktion als Totalunternehmer hat der AN eine übergreifende Planungs- und Koordinierungsverantwortung. Der AN organisiert, koordiniert, leitet und kontrolliert selbständig sämtliche Leistungen, die von ihm und seinen Nachunternehmern erbracht werden.

Soweit möglich, koordiniert der AN darüber hinaus die vom AG beauftragten Sonderfachleute (vgl. hierzu im Einzelnen die Schnittstellenliste, **Anlage 8 – 5008**) in fachlicher und terminlicher Hinsicht, wenn deren Leistungen für die Leistungen des AN erforderlich sind. Eine Leitung oder Kontrolle der vom AG beauftragten Sonderfachleute übernimmt der AN nicht. Im Rahmen seiner Gesamtkoordination koordiniert der AN

ferner die vom AG nach diesem Vertrag zu erbringenden Mitwirkungshandlungen und stimmt diese mit seinen Leistungen ab.

Der AN hat in jeder Phase der Planungs- und Baumaßnahme einen reibungslosen Projektablauf unter Beachtung der vereinbarten Kosten, Qualitäten und Termine sicherzustellen. Über etwaige Mehrkosten hat der AN den AG unverzüglich zu unterrichten, sofern diese für ihn offensichtlich sind oder ihm bekannt werden.

Dem AN obliegt ferner die gesamte Schnittstellenverantwortung zwischen seinen eigenen und den von seinen Nachunternehmern erbrachten Leistungen. Die als **Anlage 8 - 5008** beigefügte Schnittstellenliste enthält die wesentlichen Schnittstellen der Leistungen des AN zu den vom AG beauftragten bzw. noch zu beauftragenden Dritten. Der AN wird seine Leistungen, soweit sie Bezug zu Leistungen anderer, vom AG beauftragter Sonderfachleute haben, mit diesen und dem AG abstimmen, und den AG unverzüglich auf Lücken, Widersprüche, unklare Schnittstellen oder erforderliche Schnittstellenentscheidungen hinweisen, soweit diese für den AN erkennbar sind. Der AN wird dem AG und den von ihm beauftragten Sonderfachleuten Auskunft über den Stand seiner Leistungen und solche Aspekte seiner Leistungen erteilen, wie dies zur Erledigung von Schnittstellen erforderlich ist.

Werden weitere Planungsleistungen, Mitwirkungshandlungen oder gutachterliche Leistungen erforderlich, insbesondere jene, die im Leistungsumfang des AN nicht enthalten sind, so wird der AN den AG hierüber rechtzeitig informieren und entsprechende Vorschläge unterbreiten.

3.1.4. Die Parteien werden regelmäßige Projektbesprechungen durchführen. Während der Planungsphase finden diese Besprechungen alle zwei Wochen als Teams-Besprechung statt. Während der Bauphase finden die Besprechungen wöchentlich vor Ort auf der Baustelle statt.

3.1.5. Der AN ist ferner an die Inhalte seines letztverbindlichen Angebotes, insbesondere an sein Abwicklungskonzept, gebunden.

3.2 Leistungs- und Kostenabgrenzungen

3.2.1. Der AN hat bei Erbringung seiner Leistungen alle behördlichen Genehmigungen und Auflagen zu berücksichtigen, soweit dem AN diese im Zeitpunkt der Leistungserbringung bekannt sind.

3.2.2. Der AN hat alle für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, einschließlich der Baugenehmigung, nach Maßgabe dieses Vertrages und der Funktionalen Leistungsbeschreibung zu beschaffen.

Mitwirkungshandlungen des AG (z.B. (Mit-)Unterzeichnung) sind mit angemessenem Vorlauf anzufordern.

Der AG übernimmt folgende Kosten und Gebühren:

- Genehmigungsgebühren zur Erteilung der Baugenehmigung.
- Kosten und Gebühren für Leistungen, die von der Baugenehmigungsbehörde vor der Genehmigung gefordert werden, wie zum Beispiel schalltechnische Untersuchungen.
- Die Kosten für die Herstellung der Medienversorgung (Hausanschlusskosten).

Die zum Leistungsumfang gehörenden Einzelleistungen des AN ergeben sich, in nicht abschließender Weise, aus der Funktionalen Leistungsbeschreibung. Abweichungen von den Vorgaben der Leistungsbeschreibung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

3.3 Der AN ist sich bewusst, dass in diesem Totalunternehmervertrag und den Vertragsbestandteilen nicht alle erforderlichen Leistungen im Einzelnen beschrieben sind, die für die Herstellung des vertragsgegenständlichen Maßnahmen erforderlich sind. Darüber hinaus liegt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht die Baugenehmigung vor, aus welcher sich zukünftig noch etwaige Änderungen, Auflagen etc. ergeben können.

Zum Leistungsumfang des AN gehören daher auch sämtliche Leistungen, die in diesem Vertrag oder seinen Anlagen nicht oder nicht vollständig beschrieben sind, deren Erbringung aber erforderlich ist, um die gemäß § 3.1.1 geschuldete Verpflichtung zur Errichtung und Übergabe zu erfüllen. Wenn und soweit der AN diese Leistungen bei Vertragsschluss weder kannte noch erkennen konnte, sind diese wie geänderte und/oder zusätzliche Leistungen zu behandeln.

In diesem Zusammenhang bestätigt der AN, dass er sich ein ausreichendes Bild über sämtliche erkennbaren kalkulationsrelevanten Tatsachen, insbesondere über Art und Umfang der von ihm zu erbringenden Leistungen, die Örtlichkeit der Baustelle und der Zufahrten, die Beschaffenheit des Grundes, die Versorgungsleitungen und die Verkehrsanbindung des Grundstücks gemacht hat und die sich daraus ergebenden Leistungen berücksichtigt hat.

Das Baugrundrisiko verbleibt entsprechend der nachfolgenden Regelungen beim AG:

Der AG übernimmt ausschließlich das Risiko solcher Baugrundverhältnisse, die bei Vertragsschluss weder aus den Vergabeunterlagen, dem Ergebnis der Baugrunduntersuchung noch aufgrund einer Ortsbesichtigung und einer fachkundigen Prüfung durch einen erfahrenen Totalunternehmer erkennbar waren.

Der AN bestätigt, dass er die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft und sämtliche erkennbaren Umstände bei seiner Kalkulation berücksichtigt hat.

Kein Anspruch auf Mehrvergütung oder Fristverlängerung besteht insbesondere für:

- übliche Bodenklassenwechsel,
- übliche Grundwasserschwankungen,
- übliche Erschwernisse der Baustellenlogistik,
- vorhersehbare Rückbau- und Abbrucherschwernisse,
- Umstände, die aus den Vergabeunterlagen, Bestandsunterlagen oder einer Ortsbesichtigung erkennbar waren.

Nur tatsächlich nicht vorhersehbare Baugrundabweichungen stellen eine vom AG zu tragende Risikosphäre dar. Diese Abweichungen sind wie geänderte und/oder zusätzliche Leistungen zu behandeln.

Für Bestandsgebäude übernimmt der AG das Risiko solcher verdeckten Konstruktionen, Baustoffe, Schadstoffbelastungen oder statischen Verhältnisse, die bei Vertragsschluss anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen, Ortsbegehungen und zerstörungsfreien Untersuchungen nicht erkennbar waren.

Werden derartige Umstände festgestellt, handelt es sich um eine geänderte Leistung im Sinne dieses Vertrags.

3.4 Der AG sowie dessen Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die Baustelle während der üblichen Arbeitszeiten zu betreten, zu besichtigen, zu filmen und zu fotografieren. Dazu gehört auch die Durchführung von Baustellenführungen des AG, welche mit dem AN abzustimmen sind.

3.5 AN und AG sichern sich gegenseitig eine unverzügliche Bearbeitung etwaiger Anliegen der anderen Vertragspartei aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu.

3.6 Stufenweiser Abruf der Leistungen

3.6.1. Die Beauftragung erfolgt stufenweise. Ein verbindlicher Auftrag an den AN liegt erst dann und insoweit vor, als die jeweilige Beauftragungsstufe bzw. die den einzelnen Beauftragungsstufen mit diesem Vertrag jeweils zugeordneten Leistungen vom AG schriftlich abgerufen werden. Folgende Beauftragungsstufen und damit konkret verbundene Leistungen werden vereinbart:

a) Beauftragungsstufe 1:

Sämtliche Leistungen, die für die Einreichung des Bauantrags erforderlich sind (LPH 1 bis 4 HOAI).

b) Beauftragungsstufe 2:

Alle übrigen Planungs- und Bauleistungen, die zur Einhaltung des vereinbarten Endfertigstellungstermins erforderlich sind.

c) Beauftragungsstufe 3:

Wartungsarbeiten

3.6.2. Abgerufen mit diesem Vertrag wird zunächst die Beauftragungsstufe 1. Der AN hat keinen Anspruch auf Abruf von Leistungen der Beauftragungsstufe 2, 3 und 4. Beauftragungsstufe 2 und 3. wird jedoch abgerufen, wenn die Genehmigungsplanung mit den Planungszielen des Auftraggebers übereinstimmt und der Rat der Stadt Duisburg einen Baubeschluss fasst und die Mittel für Beauftragungsstufe 2 und 3 zur Verfügung stehen. Beauftragungsstufe 4 kann ganz oder teilweise abgerufen, sobald die Bauleistung erbracht wurde. Für den Fall, dass der AG die Beauftragungsstufe 2, 3 und 4 ganz oder teilweise abruft, verpflichtet sich der AN bereits jetzt, die diesem Projektabschnitt zugeordneten Leistungen zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Honorar zu erbringen, es sei denn, dass seit der Fertigstellung der letzten Leistung des AN mehr als 6 Monate vergangen sind. Nach Ablauf vorgenannter Frist von 6 Monaten kann der AN sein Angebot auf Erbringung weiterer Leistungen jederzeit schriftlich widerrufen. Voraussetzungen für einen derartigen Widerruf ist es, dass der AG nach schriftlicher Aufforderung durch den AN nicht die Beauftragung der weiteren Beauftragungsstufe innerhalb weiterer 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung des AN erklärt hat.

3.6.3. Dem AG steht es frei, die darauffolgende Stufe auch bereits vor Abschluss der vorherigen Stufe abzurufen. Soweit die weitere Beauftragungsstufe noch nicht beauftragt ist, wird der AN den AG schriftlich so rechtzeitig darauf hinweisen, dass die Beauftragung weiterer Leistungen aussteht, dass vereinbarte Termine nicht gefährdet werden.

§ 4 Mitwirkung des AG

4.1 Der AG ist berechtigt, den Bau stets durch eigene Beauftragte zu überwachen. Der AN verpflichtet sich zu kooperativer Zusammenarbeit mit den vom AG Beauftragten.

4.2 Der AG benennt als Ansprechpartner Vor- und Nachname [wird nach Auftragserteilung ergänzt] (Projektleiter) und Vor- und Nachname [wird nach Auftragserteilung ergänzt] (Stellvertretender Projektleiter). Das Schriftformerfordernis gemäß § 18.4 bleibt davon unberührt. Der AG entsendet einen Ansprechpartner zur regelmäßig stattfindenden Projektbesprechung mit dem AN. Der AG bevollmächtigt den Projektleiter und den

Stellvertretenden Projektleiter zur Abgabe und Annahme von rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen, einschließlich solcher, die den Vertrag ergänzen oder verändern.

4.3 Der AN benennt mit seinem letztverbindlichen Angebot folgende Schlüsselperson, die zur Abgabe und Annahme von rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen, einschließlich solcher, die den Vertrag ergänzen oder verändern, berechtigt sind: (Gesamt)Projektleiter:

…. (wird nach Zuschlagserteilung ergänzt) …

Der AN ist ferner an die Inhalte seines letztverbindlichen Angebotes, insbesondere an seine Angaben zu Qualifikation, Rollenverständnis und Verfügbarkeit der Schlüsselpersonen, gebunden.

4.4 Ein Wechsel der Schlüsselpersonen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, die dieser nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes darf der AG den Austausch von Schlüsselpersonen verlangen. Der mehr als einmalige Austausch einer Schlüsselperson stellt immer einen wichtigen Grund dar.

4.5 Der AN hat sicherzustellen, dass für die Gesamtdauer der Bauausführung der verantwortliche Bauleiter und Fachbauleiter nach der LBO NRW bzw. dessen Vertreter und, soweit für den geschuldeten Werkerfolg erforderlich, die für die betroffenen Gewerke verantwortlichen Mitarbeiter des AN vor Ort (Duisburg) zur Abstimmung zur Verfügung stehen.

§ 5 Leistungsänderungen

5.1 Leistungsänderungen und/oder zusätzliche Leistungen

5.1.1. Für geänderte, geringere und/oder zusätzliche Leistungen (im Weiteren: Leistungsänderung) gelten die §§ 650b ff. BGB, soweit diese Vereinbarung, insbesondere in diesem § 5, nicht davon abweicht.

5.1.2. Jeder Partei steht es frei, eine Leistungsänderung zu begehren. Bevor der AN diese erbringt, hat der AN dem AG schriftlich ein Nachtragsangebot mit detaillierter Angabe der zu erbringenden Leistungen (inkl. etwaiger entfallender Leistungen), den voraussichtlichen Ausführungsfristen unter Beschreibung der Auswirkungen der jeweiligen Änderung auf die vereinbarte Leistungspflicht sowie der Abweichung des in Bezug auf die konkrete Leistung vereinbarten Vertragssolls und einer Vergütung einzureichen. Der AN hat hierbei die Vorgaben des § 5.3.1 dieses Vertrages zu

beachten und das als **Anlage 7 - 4006** beigefügte Muster („Änderungsantrag“) zu verwenden. Der AN hat bei einfachen Sachverhalten eine Frist von zwei Wochen und bei komplexen Sachverhalten eine Frist von vier Wochen ab Zugang des Änderungsbegehrens einzuhalten. In begründeten Fällen darf der AN – nachdem er den AG unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt hat – von den genannten Regelfristen abweichen.

5.1.3. Soweit für das Legen eines Nachtragsangebotes Planungsleistungen erforderlich sind, erstattet der AG dem AN die notwendigen nachgewiesenen Kosten für die Planung des Nachtragsangebotes, wenn er das Nachtragsangebot nicht beauftragt, es sei denn, der AN hat den AG vor Entwurf des Nachtragsangebotes nicht darauf hingewiesen, dass Planungsleistungen erforderlich sind.

5.2 Anordnungsrecht des AG / Mehr-/Minderkostenvereinbarung

5.2.1. Der AG ist berechtigt, Leistungsänderungen auch vor Ablauf der in § 650b Abs. 2 BGB genannten Frist nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Ausführungsstandes anzuordnen, jedoch nicht vor Ablauf einer Frist von 10 Kalendertagen seit Zugang des Änderungsbegehrens. Der AN ist verpflichtet, die Leistungen nach Anordnung der Leistungsänderung durch den AG nach Maßgabe von 5.2.1 Satz 1 auszuführen, es sei denn der Betrieb des AN ist auf diese Leistungen nicht eingestellt oder der AN weist nach, dass die Leistung nicht zur Erreichung des Werkerfolgs notwendig ist.

5.2.2. Dem AN steht kein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht zu, wenn der AG die Leistungsänderung schriftlich anordnet, es sei denn, die Parteien konnten sich vor Ausführung der Leistungsänderung auf eine Vergütung für die Leistungsänderung dem Grunde oder der Höhe nach oder über Terminauswirkungen nicht einigen und die streitige Leistungsänderung macht insgesamt mehr als 0,5 % des Pauschalfestpreises nach § 8.1 aus. In diesem Fall endet das Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht des AN mit Ablauf der in § 650b Abs. 2 BGB genannten Frist.

§ 1 Nr. 3 und Nr. 4 VOB/B und die damit korrespondierenden Regelungen des § 2 Nr. 5 bis 7 VOB/B finden keine Anwendung. Werden von dem AG Leistungsänderungen angeordnet, sind diese gemäß § 5.2 und § 5.3 zu vergüten.

Der AN ist erst dann berechtigt, aus zusätzlichen oder geänderten Leistungen Ansprüche herzuleiten, wenn der AG diese Leistungen angeordnet oder anerkannt (insb. bei Notmaßnahmen) hat. § 650c Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

5.2.3. Für angeordnete Leistungsänderungen und/oder zusätzliche Leistungen gelten die Vertragsbedingungen dieses Vertrages, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes in der Mehr-/Minderkostenvereinbarung vereinbart wird, auch in Bezug auf Urheber- und Nutzungsrechte zusätzlicher Planungsleistungen.

5.3 Vergütungsfolgen von Leistungsänderungen und/oder zusätzlichen Leistungen

5.3.1. Die Vergütung des AN für angeordnete Leistungsänderungen richtet sich nach § 650c BGB, wobei die Parteien das in § 650c BGB enthaltene Wahlrecht des AN dahingehend einschränken, dass sich die Vergütung des AN soweit möglich nach der von dem AN mit Abgabe seines letztverbindlichen Angebotes eingereichten Urkalkulation richtet. Der AG ist berechtigt, die hinterlegte Urkalkulation zur Überprüfung von Nachtragsangeboten nach vorheriger, schriftlicher Benachrichtigung und Einladung des AN mit einer Frist von 5 Werktagen zu öffnen. Soweit eine form- und fristgerechte Benachrichtigung des AN erfolgt ist, ist die Anwesenheit des AN bei der Öffnung der Auftragskalkulation nicht zwingend erforderlich. § 650c Abs. 2 Satz 2 BGB wird ausgeschlossen.

Sollte die Urkalkulation z.B. wegen erheblich gestiegener oder gefallener Baukosten nicht aussagekräftig sein, richtet sich die Vergütung des AN für Leistungsänderungen nach § 650c Abs. 1 BGB, wobei die Parteien in Konkretisierung des § 650c Abs. 1 BGB einen Zuschlag für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn nach Maßgabe der Urkalkulation, jedoch maximal in Höhe von 20 % vereinbaren.

5.3.2. Ist eine Einigung über die Höhe der dem AN zustehenden Vergütung für einen Nachtrag zwischen den Parteien nicht zu erreichen, entscheidet darüber ein von den Parteien gemeinsam bestimmter, wenn sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen einigen können, ein von der Handwerkskammer Düsseldorf (soweit es um die Vergütung von Bauleistungen geht), der Architektenkammer NRW (soweit es um die Vergütung von Architektenleistungen geht) oder der Ingenieurkammer-Bau NRW (soweit es um die Vergütung von Ingenieurleistungen geht) auf Antrag einer Partei bestellter vereidigter Sachverständiger als Schiedsgutachter. Etwaige dazu erforderlichen Vorauszahlungen hat die antragstellende Partei zu tragen. Nach Entscheidung tragen die Parteien die Kosten des Schiedsgutachtens in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.

5.3.3. Die Parteien vereinbaren, dass der AN bei der Berechnung von vereinbarten oder gemäß § 632a geschuldeten Abschlagszahlungen gemäß § 650c Abs. 3 BGB eine nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs des Änderungsbegehrens zu bestimmende Mehrvergütung ansetzen kann, wenn sich die Parteien nicht über die Höhe der Mehrvergütung geeinigt haben oder keine anderslautende gerichtliche Entscheidung ergeht, jedoch nicht mehr als 60 Prozent der in einem Angebot nach § 650b Absatz 1 Satz 2 BGB genannte Mehrvergütung.

5.4 Sonstiges

5.4.1. Sofern der AN durch Leistungsänderungen bedingte Verzögerungen der Ausführungsfristen und -termine nicht spätestens bei Vorlage seines Nachtragsangebotes anzeigt, ist eine Verlängerung der Vertragsfristen aufgrund der Leistungsänderungen ausgeschlossen.

5.4.2. Der AN ist nicht berechtigt, Leistungen aufgrund von Wünschen Dritter auszuführen. Etwaige Änderungen werden ausschließlich vom AG, bzw. von dessen Bevollmächtigten, beauftragt oder angeordnet.

5.4.3. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich schriftlich angeordnet und schriftlich vereinbart worden sind. Die Parteien werden sich in diesem Fall auf marktübliche Stundenlöhne einigen. § 2 Abs. 8 VOB/B bleibt unberührt.

5.4.4. Der Ansprechpartner des AG ist bevollmächtigt, Stundenlohnzettel abzuzeichnen. Die hiermit verbundene Anerkenntniswirkung bezieht sich nur auf Art und Umfang der erbrachten Leistungen

§ 6 Termine

6.1 Ausführungsbeginn

Der AN beginnt mit der Ausführung unverzüglich nach der Zuschlagserteilung.

6.2 Endfertigstellungstermin

Der AN wird die gesamten vertraglich geschuldeten Leistungen gemäß seinem mit dem letztverbindlichen Angebot eingereichten Rahmenterminplan (Anlage 5a zum letztverbindlichen Angebot) bis spätestens

15.06.2029 (Endfertigstellungstermin)

fertig stellen.

Fertigstellung bedeutet die abnahmereife schlüsselfertige Erbringung aller geschuldeten Vertragsleistungen. Unwesentliche Restleistungen sowie unwesentliche Mängel hindern das Vorliegen der Fertigstellung nicht, wobei eine Vielzahl unwesentlicher Restleistungen und / oder Mängel einem wesentlichen Mangel gleichstehen können.

ENTWURF

6.3 Zwischentermine

Neben dem Fertigstellungstermin werden unter dieser Ziffer 6.3.1,6.3.2 und 6.3.3 des Vertrages weitere verbindliche Vertragsfristen vereinbart, deren Einhaltung von besonderer Bedeutung für den AG ist. Dieser Umstand ist dem AN vollauf bekannt und er wird aus diesem Grunde der Einhaltung der Zwischentermine die dementsprechende Bedeutung bei der Ausführung seiner Leistungen einräumen:

6.3.1. Fertigstellung Stufe 1: bis **29.10.2027**

6.3.2. Endfertigstellungstermin Stufe 2: bis **15.06.2029**

6.4 Behinderungen / Verlängerung der Bauzeit

6.4.1. Die verbindlich festgelegten Termine nach § 6.2 und § 6.3 verschieben sich gem. § 6 Abs. 4 VOB/B, wenn

a) durch einen Umstand aus dem Risikobereich des AG Verzögerungen auftreten, insbesondere wenn durch Verstöße des AG gegen Mitwirkungspflichten Genehmigungen nicht oder später erteilt werden, ferner, wenn Genehmigungen aus nicht vom AN zu vertretenden Gründen nicht oder später erteilt werden, wobei sich die Parteien darin einig sind, dass eine Bearbeitungszeit der Baugenehmigungsbehörde von sechs Monaten üblich ist,

b) ein Dritter Rechtsmittel gegen die Erteilung einer Genehmigung eingelegt hat,

c) durch Streik oder eine von der Berufsvertretung des Arbeitgebers angeordnete Aussperrung im Betrieb des AN oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb Verzögerungen auftreten,

d) durch Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise nicht gerechnet werden musste, d.h. im vorliegenden Fall Witterungseinflüsse, die außerhalb des 10-jährigen Mittels der Aufzeichnungen der dem Ort des Bauvorhabens nächstgelegenen Wetterstation des Deutschen Wetterdienstes liegen, Verzögerungen auftreten oder

e) sonstige Umstände eintreten, die der AN nicht zu vertreten hat, und der AN dadurch in der Erbringung seiner Leistungen behindert ist. Zu den nicht vom AN zu vertretenden Gründen, sondern zu Fällen höherer Gewalt, gehören z.B. Beeinträchtigungen aus Pandemien (z.B. Ausgangssperren, Einreiseverbote, Lieferstopps), wenn deren Auswirkungen zu Behinderungen führen, die selbst bei Anwendung äußerster Sorgfalt ohne Gefährdung des wirtschaftlichen Erfolgs des AN nicht abgewendet werden können. Erkrankungen einzelner Mitarbeiter des AN

ENTWURF

oder seiner Erfüllungsgehilfen, sowie vermeidbare Lieferschwierigkeiten gehören nicht dazu. Der AN ist in einem solchen Falle verpflichtet, erforderliches Ersatzpersonal (ggf. auch über Nachunternehmer) zu stellen, Leistungen anzupassen sowie alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um eine Fortführung der Leistungen zu ermöglichen. § 5 bleibt davon unberührt.

6.4.2. Der AN hat im Falle einer Behinderung oder wenn er erkennt, dass sich eine Verzögerung im Bauablauf ergeben wird, dies dem AG unverzüglich und schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei offensichtlichen Behinderungen.

Eine Behinderungsanzeige entfaltet nur dann Wirkung, wenn sie Folgendes enthält:

a) die Mitteilung der maßgeblichen Umstände,

b) die Begründung/Erläuterung für die hindernde Wirkung auf die anstehenden Arbeiten nebst Angabe der konkret behinderten Arbeiten,

c) die Bekanntgabe der Dauer (ab wann und voraussichtlich wie lange).

6.4.3. Liegen nach Maßgabe dieses Vertrags zu berücksichtigende vertragsrelevante Behinderungen des AN vor, die zu einer erheblichen zeitlichen Beeinträchtigung der Bauabwicklung führen und eine durchgreifende Neuordnung des ganzen Zeitablaufs erforderlich machen, so gilt Folgendes:

Der AN ist auf Anforderung des AG verpflichtet, mit dem AG wiederum neu vertragsstrafenbewehrte Vertragstermine einschließlich eines neuen Fertigstellungs- und Übergabetermins für das Gesamtobjekt gem. § 6 Abs. 4 VOB/B zu vereinbaren. Der AN hat die Angemessenheit des nach § 6 Abs. 4 VOB/B zu vereinbarenden Zuschlags nachzuweisen.

6.4.4. Sind die hindernden Umstände gemäß § 6.4.1 vom AG zu vertreten, erstattet dieser dem AN die hierdurch nachweislich entstandenen Mehrkosten. Dies gilt auch für § 6.4.1 b), wenn der AN eine genehmigungsfähige Planung für die Erteilung der Genehmigung bei der Genehmigungsbehörde eingereicht hat. Der AN ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Mehrkosten so gering wie möglich ausfallen, soweit das insgesamt wirtschaftlich sinnvoll ist. Etwaige weitere, dem AN zustehenden Ansprüche bleiben unberührt.

6.4.5. Hat der AN seine terminlichen Dispositionen auf über die normale Arbeitszeit hinausgehende Mehrarbeit (wie verlängerte Schichten, Nacht-, Samstags-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit) abgestimmt, so trägt er das Risiko für die termingerechte Durchführbarkeit und die rechtzeitige Erlangung der behördlichen, nachbarlichen und aller sonstigen dazu erforderlichen Genehmigungen.

ENTWURF

§ 7 Vertragsstrafe

7.1 Im Falle des Verzugs mit der Einhaltung eines der in § 6.2, § 6.3 genannten oder gemäß § 6.4 nachträglich vereinbarten Vertragstermine schuldet der AN dem AG je Werktag (montags bis einschließlich freitags) des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Netto-Auftragssumme gemäß § 8.1, es sei denn, der AN weist nach, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

Bei Zwischenterminen ist der Anteil der Netto-Auftragssumme, der auf die Teilleistung entfällt, auf die sich der jeweilige Zwischenfertigstellungstermin bezieht, entscheidend.

7.2 Die Vertragsstrafe beträgt insgesamt maximal 5 % der Netto-Auftragssumme beziehungsweise des auf die Teilleistung, auf die sich der jeweilige Zwischentermin bezieht, entfallenden Anteils der Netto-Auftragssumme.

Die Vertragsstrafe, die für den einzelnen, konkreten Werktag zu bezahlen ist, beträgt höchstens 0,1 % der Netto-Auftragssumme. Dies gilt auch dann, wenn der AN mehrere Vertragstermine schuldhaft überschritten hat.

Sofern der unter § 6.2 aufgeführte Endfertigstellungstermin eingehalten wird, wird eine gegebenenfalls für Überschreitungen der Zwischentermine gemäß § 6.3 einbehaltene Vertragsstrafe wieder ausgezahlt, da diese Vertragsstrafe dann entfällt.

7.3 Die Vertragsstrafe ist unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Schadens. Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugsschaden des AG angerechnet. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Soweit Vertragsfristen einvernehmlich neu festgelegt werden, knüpft die vorstehende Vertragsstrafenregelung an die neuen Termine an, ohne dass es hierzu einer erneuten besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Vertragsstrafenregelung bedarf.

ENTWURF

§ 8 Vergütung

8.1 Die Parteien vereinbaren für sämtliche Leistungen, die der AN nach diesem Vertrag zu erbringen hat, eine Vergütung als Pauschalfestpreis in Höhe

€ (netto)

(in Worten: …)

zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Von dem Pauschalfestpreis entfallen auf die einzelnen Beauftragungsstufen folgende Teilpauschalen (netto):

Beauftragungsstufe 1: € …
Beauftragungsstufe 2: € ….
Beauftragungsstufe 3: € ….

8.2 Dieser Vertrag ist ein Globalpauschalpreisvertrag. Das Mengenermittlungsrisiko sowie das Risiko, dass die Leistungen nicht abschließend beschrieben sind, verbleibt beim AN. Bei der Preisfindung und -bildung hat der AN die auszuführenden Leistungen bzw. Positionen in eigener Verantwortung ermittelt. Spätere Abweichungen fallen daher dem AN zur Last. Die Preisfindung des AN beinhaltet das Risiko, dass die Baugenehmigungsbehörde Nebenbestimmungen verfügt oder ändert, soweit diese für den AN vorhersehbar sind und in seiner Leistungssphäre liegen und nicht auf Leistungsänderungen oder zusätzlichen Leistungen des AG beruhen.

8.3 Die Vergütung gilt für sämtliche nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen und schließt, soweit sich aus diesem Vertrag, geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen, § 313 BGB und/oder den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung nichts anderes ergibt, Nachforderungen jeglicher Art aus.

Die Vergütung umfasst insbesondere sämtliche Leistungen des AN, die für die vollständige, vertragsgemäße Erstellung des Bauvorhabens gemäß den Regelungen dieses Vertrages erforderlich sind. Die Vergütung umfasst auch insbesondere sämtliche Vor- bereitungs- und Nacharbeiten. Inbegriffen sind ferner sämtliche Material-, Transport-, Lager-, Lohn- und Lohnnebenkosten, auch für etwaige erforderliche Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten sowie sämtliche Kosten für Geräte, Zubehör und Bauhilfsstoffe. Die Vergütung umfasst ferner auch sämtliche während der Bauzeit für das Vertragswerk anfallenden Steuern, Gebühren und Beiträge, soweit sich diese auf Leistungen beziehen, die zum Leistungsumfang des AN gehören, ferner sämtliche Kosten, für die für Vertragsleistungen des AN gemäß den

ENTWURF

Regelungen dieses Vertrages vereinbarten Probeentnahmen und Prüfungen von Baustoffen und Bauteilen. Die Vergütung umfasst weiterhin auch sämtliche Kosten der in § 3.3 bzw. in der Funktionalen Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen.

8.4 Die Regelungen der Ziffern 8.2 bis 8.3 finden nur Anwendung, soweit die tatsächlich auszuführende Leistung und damit verbundene Kosten auf Grundlage des Vertrags und seiner Anlagen bei Vertragsschluss unter Anwendung bieterüblicher Sorgfalt erkennbar waren.

§ 9 Zahlungen

9.1 Abschlagszahlungen auf die in § 8.1 dieses Vertrages vereinbarte Vergütung erfolgen entsprechend dem mit dem AG vereinbarten Zahlungsplan unter Berücksichtigung des Leistungsfortschritts. Die Zahlungen des AG erfolgen umgehend, spätestens jedoch 30 Kalendertage nach Zugang einer ordnungsgemäßen Abschlagsrechnung. In der Abschlagsrechnung müssen die bisher geleisteten Abschlagszahlungen (netto) nochmals aufgelistet werden.

9.2 Die Schlussrechnung ist innerhalb von vier Wochen nach Abnahme mit allen notwendigen Unterlagen in prüfungsfähiger Form unter Ausweisung der Mehrwertsteuer auszustellen und dem AG zuzuleiten.

Die Schlusszahlung erfolgt innerhalb von 45 Kalendertagen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Schlussrechnung.

Ist der AN durch Überzahlung bereichert, kann er sich auf den Wegfall der Bereicherung nicht berufen.

Sämtliche Rechnungen sind per E-Mail an svi-invoice@wb-duisburg.de zu richten.

In sämtlichen Rechnungen ist der auf folgende Positionen entfallende Anteil des Pauschalfestpreises nach § 8.1 separat auszuweisen:

- Planungsleistungen
- Bauleistungen
- Wartungsleistungen

9.3 Der AN hat im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Einkommensteuergesetz (EStG) im Original oder als Kopie vorzulegen. Liegt eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG bei Fälligkeit von Forderungen gemäß § 9.1 oder der Schlussrechnung nicht vor, hat der AG einen Steuerabzug gemäß

§ 48 ff. EStG in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der AN als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen.

9.4 Soweit die Umsatzsteuer vom AG nach § 13b UStG gegenüber den Finanzbehörden geschuldet wird, hat der AN keinen Anspruch auf Auszahlung der Umsatzsteuer. Diese ist in diesem Fall vom AG direkt an eine zuständige Finanzbehörde abzuführen.

§ 10 Erfüllungs- und Gewährleistungssicherheit

10.1 Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und termingerechten Ausführung der Vertragsleistungen vereinbaren die Parteien einen Einbehalt i.H.v. 10 % der Teilpauschale der jeweils beauftragten Beauftragungsstufe gemäß § 8.1. ersatzweise darf der AN dem AG nach Abschluss dieses Vertrags eine Vertragserfüllungsbürgschaft in gleicher Höhe übergeben. Die Bürgschaft muss dem Muster VHB 421 (im Internet abrufbar unter https://www.fib-bund.de/inhalt/vergabe/vhb/) entsprechen und durch ein in der Europäischen Union zugelassenes Kreditinstitut gestellt werden. Wenn und soweit sich die Auftragssumme aufgrund des Abrufs weiterer Beauftragungsstufen erhöht, ist die Sicherheit entsprechend zu erhöhen.

Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag, d.h. insbesondere auf die Verpflichtung zur mangelfreien Ausführung der Leistung bis zum Zeitpunkt der Abnahme, zur Zahlung von Schadensersatz, zur vertragsgemäßen Abrechnung, zur Zahlung von Vertragsstrafen und zur Rückzahlung von Überzahlungen sowie für Ansprüche des AG bei Nichtzahlung des Mindestentgelts und/oder der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG) und/oder bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3a bis f SGB IV). Sie erstreckt sich auch auf Veränderungen und Erweiterungen des ursprünglichen Leistungsumfangs gemäß § 5.1, sofern die daraus resultierenden zusätzlichen Vergütungsansprüche des AN maximal 10 % der Netto-Auftragssumme ausmachen.

Die Sicherheit für Vertragserfüllung ist nach der Abnahme und der Stellung der Sicherheit für Mängelrechte gemäß § 10.2 zurückzugeben.

10.2 Die Parteien vereinbaren eine Gewährleistungssicherheit i.H.v. 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme durch Einbehalt, ablösbar durch eine Bürgschaft. Netto-Schlussrechnungssumme ist die Vergütung, die der AN nach den vertraglich vereinbarten Preisen abzurechnen berechtigt ist, exkl. der darauf entfallenden Umsatzsteuer.

Die Gewährleistungssicherheit erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche des AG gegen den AN (einschließlich der bei der Abnahme festgestellten Mängel und Restleistungen, Nachbesserung, Schadenersatz, Kostenvorschuss sowie Minderung), und auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen sowie Regress- und Freistellungsansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, jeweils einschließlich ausgeführter zusätzlicher und geänderter Leistungen.

10.3 Entscheidet sich der AN, die von ihm gemäß § 10.2 zu stellende Sicherheit durch selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft zu leisten, muss diese dem Muster VHB 422 (im Internet abrufbar unter https://www.fib-bund.de/inhalt/vergabe/vhb/) entsprechen und durch ein in der Europäischen Union zugelassenes Kreditinstitut gestellt werden. Im Übrigen gilt für die Gewährleistungssicherheit § 17 VOB/B.

10.4 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Bauleistung. Die Rückgabe der Gewährleistungsbürgschaft erfolgt abweichend von § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

10.5 Anstelle von unbefristeten Bürgschaften darf der AN befristete Bürgschaften mit einer Mindestlaufzeit von drei Jahren vorlegen, die im Übrigen allen Anforderungen genügt. Der AN muss spätestens drei Monate vor Ablauf einer befristeten Bürgschaft eine neue Bürgschaft zur Ablösung vorlegen, die ebenfalls diesen Anforderungen genügt. Die ablösende Bürgschaft muss spätestens mit Rückgewähr oder Erlöschen der auslaufenden Bürgschaft in Kraft treten, wobei das frühere Ereignis maßgeblich ist. Der AG ist berechtigt, die auslaufende Bürgschaft in Anspruch zu nehmen, soweit der AN die ablösende Bürgschaft nicht rechtzeitig vorlegt. Dieses Recht („pay or extend") ist dem AG in der Bürgschaftsurkunde einzuräumen.

§ 11 Abnahme

11.1 Förmliche Abnahme

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens findet eine förmliche Abnahme i.S. von § 12 Abs. 4 VOB/B statt, die bereits jetzt, spätestens aber mit Fertigstellungsanzeige, verlangt wird. Es ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.

Vorzeitige Begehungen mit dem Auftraggeber, bei denen auch die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen nachzuweisen ist, führen keinesfalls zu einer Abnahme

im rechtlichen Sinn. Über die Begehungen werden schriftliche Protokolle angefertigt, in denen etwaige Mängel (Fehler oder nicht beziehungsweise nicht vollständig ausgeführte Leistungen), Beanstandungen oder Restarbeiten – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – festzuhalten sind. Zur Begehung sind Prüfprotokolle bezüglich der technischen Anlagen vorzulegen. Einzelheiten zur Vorbereitung der Abnahme, insbesondere zu den Vorbegehungen des AN mit seinen Nachunternehmern, ergeben sich aus der Funktionalen Leistungsbeschreibung.

Bei der Abnahme finden Begehungen, technische Begehungen, Funktionstests, Bauzustandsfeststellungen unter Teilnahme von AN und AG bzw. dessen Vertretern statt. Die entsprechenden Prüfgeräte und Hilfsmittel sind vom AN zur Verfügung zu stellen. Die Mängeldokumentation erfolgt durch den AG bzw. seinen Vertreter und wird dem AN zeitnah nach den Begehungen zur Verfügung gestellt. Der Bereitstellungszeitpunkt des Protokolls entbindet den AN nicht von einem sofortigen Beginn der Mängelbeseitigung.

11.2 Voraussetzung für die Abnahme

Voraussetzung für die Abnahme ist,

a) die Fertigstellung des Bauvorhabens im Sinne von § 6 Abs. 1 (ohne Abnahme). Wenn der AG eine Beauftragungsstufe nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der vorhergehenden Stufe abruft, darf der AN die Abnahme der bis dahin erbrachten Leistungen verlangen. Wenn und soweit die Abnahme Planungsleistungen betrifft, richtet sich die Abnahme nach den Regelungen des BGB;

b) dass die in den Protokollen der Vorbegehungen festgestellten Mängel (Fehler oder nicht beziehungsweise nicht vollständig ausgeführte Leistungen), Beanstandungen oder Restarbeiten, soweit diese wesentlich sind, abgearbeitet sind und der AN dem AG hierüber schriftlich Bericht erstattet hat;

c) dass bei technischen Anlagen vor der förmlichen Abnahme ein störungsfreier Probebetrieb von mindestens 14 Kalendertagen nachzuweisen ist. Während des Probebetriebs sind sämtliche wesentlichen Betriebszustände zu testen und zu dokumentieren.

d)

e) dass, soweit gesetzlich vorgeschrieben, ein Schlussabnahmeschein des Bauordnungsamtes der Stadt Duisburg oder zumindest eine Gestattung der vorzeitigen Benutzung vorliegt. Etwaige Auflagen aus einer Genehmigung zur vorzeitigen Nutzung sind bis zur öffentlich-rechtlichen Schlussabnahme auch nach der Abnahme vom AN zu erfüllen, soweit sie seinen Leistungsumfang betreffen;

ENTWURF

f) dass die Revisions- und sonstige Unterlagen vollständig vorliegen. Unterlagen, die erst nach Abnahme erstellt oder finalisiert werden können, hat der AN spätestens sechs Wochen nach Abnahme einzureichen.

Weitere Einzelheiten enthält die Funktionale Leistungsbeschreibung.

11.3 Auskunftspflicht

Der AN hat dem AG während und auch nach Erfüllung seiner Leistungen nach Aufforderung unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft in Bezug auf die von dem AN erbrachten Leistungen zu erteilen. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird.

§ 12 Mängel vor Abnahme

12.1 Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der AN binnen einer vom AG gesetzten angemessenen Frist auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen, wenn ein längeres Zuwarten auf die Mängelbeseitigung dem AG unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zugemutet werden kann.

12.2 Hat der AN diesen Mangel oder diese Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

12.3 Kommt der AN der Pflicht zur Beseitigung dieses Mangels nicht nach, so kann ihm der AG eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist den Vertrag bezogen auf den von dem Mangel betroffenen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks kündigen werde (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 VOB/B).

12.4 Der AG kann unter den vorgenannten Voraussetzungen erklären, dass er den Vertrag insgesamt kündigen werde (§ 8 Absatz 3 Nr. 1 S. 1 VOB/B), wenn dieser Mangel so gravierend ist, dass ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zumutbar ist.

ENTWURF

§ 13 Gewährleistung

13.1 Umfang

Der AN übernimmt die Gewährleistung hinsichtlich aller von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden Bauleistungen nach § 13 VOB/B. Für nach diesem Vertrag zu erbringende Planungsleistungen übernimmt der AN die Gewährleistung nach § 633 ff. BGB.

13.2 Dauer

13.2.1 Der Gewährleistungszeitraum beträgt, soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist, 4 Jahre auf Bauleistungen und Planungsleistungen 5 Jahre.

Die Gewährleistungszeit beginnt mit der Abnahme.

Für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, gilt die Regelung des § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B.

13.3 Art der Mängelbeseitigung

Mängelbeseitigungsarbeiten sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse des AG bzw. der Nutzer – erforderlichenfalls auch außerhalb der regulären Arbeitszeit – auszuführen.

13.4 Selbstvornahme

Kommt der AN nach Abnahme der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG die Mängel auf Kosten des AN beseitigen lassen (Selbstvornahme) oder wahlweise die Vergütung mindern, ohne den Vertrag im Übrigen zu kündigen. § 637 BGB gilt entsprechend.

13.5 Abtretung Gewährleistungsansprüche

Der AG ist berechtigt, ihm nach diesem Vertrag zustehende Gewährleistungs- oder sonstige Ansprüche gegen den AN ganz oder teilweise an die Stadt Duisburg oder eine andere Einrichtung des städtischen Konzerns abzutreten. Der AN stimmt dieser Abtretung bereits jetzt zu. Der Abtretungsempfänger kann die abgetretenen Ansprüche sodann gegenüber dem AN geltend machen. Im Falle der Abtretung wird der AG den AN unverzüglich darüber informieren.

ENTWURF

13.6 Abtretung Gewährleistungsansprüche gegen Nachunternehmer und Lieferanten

Der AN tritt hiermit dem diese Abtretung annehmenden AG zur Sicherung von Gewährleistungsansprüchen des AG gegen den AN alle gegenwärtigen und künftigen Gewährleistungsansprüche des AN gegen Nachunternehmer und Lieferanten einschließlich der Ansprüche auf und aus bestehenden bzw. noch zu stellenden Sicherheiten für diese Gewährleistungsansprüche ab. Der AG macht Rechte aus dieser Sicherungsabtretung nur im Falle eines Beschlusses eines Insolvenzgerichts gem. § 21 InsO oder im Falle der Anordnung eines vorläufigen Eigenverwaltungsverfahrens gem. § 270b InsO bzgl. des AN geltend. Solange der AG Rechte aus dieser Sicherungsabtretung nicht geltend macht, ist der AN weiterhin zur Geltendmachung und Durchsetzung der abgetretenen Gewährleistungsansprüche gegen Nachunternehmer und Lieferanten berechtigt. Die Gewährleistungspflichten des AN bleiben von der Sicherungsabtretung unberührt. Der AN wird dem AG im Falle der Geltendmachung von Rechten aus der Sicherungsabtretung alle erforderlichen Unterlagen unverzüglich übergeben und alle erforderlichen Auskünfte erteilen.

Der AN darf mit den Nachunternehmern keine kürzeren Gewährleistungsfristen als die in diesem Vertrag bestimmten vereinbaren.

§ 14 Versicherung

14.1 Der AN hat spätestens vor Beginn seiner Leistungen folgende Versicherungen nachzuweisen:

a) Bauleistungsversicherung unter Einschluss des Bauherrenrisikos;

b) Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Personen-, Sach- und Vermögensschäden;

c) Berufshaftpflichtversicherung für Planungs- und Ingenieurleistungen, soweit diese durch den AN oder seine Nachunternehmer erbracht werden.

(1)

Die Mindestdeckungssummen je Schadensfall betragen:

- für Personenschäden: 10.000.000 EUR,

- für Sachschäden: 5.000.000 EUR,

- für Vermögensschäden: 5.000.000 EUR.

Die Deckungssummen müssen mindestens zweimal je Versicherungsjahr zur Verfügung stehen.

14.2 Die Berufshaftpflichtversicherung für Planungsleistungen muss mindestens folgende Deckungssummen aufweisen:

- für Personenschäden: 5.000.000 EUR,

- für Sach- und Vermögensschäden: 5.000.000 EUR.

Die Versicherung ist mindestens bis zum Ablauf der Verjährungsfristen für Planungs- und Mängelansprüche aufrechtzuerhalten.

14.3 Der AN stellt sicher, dass sämtliche von ihm eingesetzten Planer, Fachplaner, Nachunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen über einen dem jeweiligen Leistungsumfang angemessenen Versicherungsschutz verfügen.

14.4 Der AN hat dem AG den Versicherungsschutz vor Leistungsbeginn durch Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung des Versicherers nachzuweisen. Änderungen, Einschränkungen oder der Wegfall des Versicherungsschutzes sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

14.5 Der Abschluss und Nachweis der Versicherungen begrenzt weder die gesetzlichen noch die vertraglichen Haftungs- und Gewährleistungspflichten des AN.

Der AN hat dem AG den Versicherungsschutz vor Leistungsbeginn durch Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung des Versicherers nachzuweisen. Änderungen, Einschränkungen

§ 15 Haftung

Der AN tritt für alle von ihm zu vertretenden Personen-, Sach- oder sonstigen Schäden ein, die bei der Durchführung der übernommenen Leistungen entstehen. Der AN stellt den AG insoweit von allen von ihm schuldhaft herbeigeführten Ansprüchen Dritter, insbesondere Schadensersatzansprüchen, frei, die gegenüber dem AG geltend gemacht werden.

§ 16 Kündigung

16.1 Es gilt die VOB/B, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

16.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für den AG ist ein wichtiger Grund zur Kündigung insbesondere gegeben, wenn

a) die Fertigstellung des Bauvorhabens endgültig unterbleibt oder wenn die Vertragstermine nach § 6 dieses Vertrages aus Gründen, die der AN im Wesentlichen zu vertreten hat um mehr als drei Monate überschritten werden bei

Zwischenterminen nach § 6.3 gilt dies nur, wenn überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Endfertigstellungstermin nach § 6.2 nicht nur unwesentlich überschritten wird, oder

b) eine der Parteien in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, der Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird und die Partei in dem Abmahnschreiben für den Fall der Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat;

16.3 Im Fall einer Kündigung oder sonstigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der AN seine Arbeiten bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung so abzuschließen und zu dokumentieren, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme und Fortführung des Projektes durch einen Dritten möglich ist.

Insbesondere hat der AN alle ihm überlassenen Unterlagen herauszugeben und sämtliche von ihm erstellten und für die Fortführung der Baumaßnahme erforderlichen Unterlagen einschließlich digitaler Dateien an den AG auszuhändigen. Dies gilt unabhängig vom Bestehen von Urheberrechten. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

16.4 Die Vertragsparteien werden unverzüglich nach Kündigung oder sonstiger vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses den von dem AN erreichten Leistungsstand feststellen und dokumentieren.

16.5 In Fällen der außerordentlichen Kündigung nach Abs. 2 darf der AN die Vergütung nach § 8 nur für bis zum Tag der Kündigung tatsächlich erbrachte Leistungen verlangen. Der AG wird die Angemessenheit der Vergütung anhand der hinterlegten Urkalkulation überprüfen und ggf. anpassen.

§ 17 Nachunternehmer

17.1 Der AN darf zur Erfüllung seiner nach diesem Vertrag geschuldeten Pflichten Nachunternehmer beauftragen. Eine Beauftragung und/oder ein Wechsel beauftragter Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des AG, die dieser nur aus wichtigem Grund verweigern darf. § 4 VOB/B gilt entsprechend.

17.2 Der AN ist verpflichtet, die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch von ihm beauftragte Dritte zu überwachen. § 278 BGB bleibt unberührt.

17.3 Der AN ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und/oder keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der AN gestattet dem AG oder einem von diesem Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

17.4 Der AN ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Subunternehmer keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und/oder keine Mitarbeiter aus Drittländern einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind.

17.5 Der AN verpflichtet sich auch gegenüber dem AG, seine Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und den danach auf dem Betrieb des AN anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen.

17.6 Sollte der AN gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen gemäß vorstehenden Absätzen 16.1 bis 16.4 verstoßen, ist der AG vorbehaltlich weiterer etwaiger Rechte befugt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen. Sollte diese angemessene Nachfrist fruchtlos verstreichen, ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und/oder Schadensersatz zu verlangen.

17.7 Beauftragt der AN Nachunternehmer, so stellt er den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem AG wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des AEntG geltend gemacht werden. Der AN übernimmt im Innenverhältnis zum AG die Verpflichtungen, welche AG und AN als Mitbürgen gemäß § 14 AEntG treffen, allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG.

17.8 Der AN wird sich bemühen, im Verhältnis zu sämtlichen Subunternehmern (einschließlich Planern) im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter zu vereinbaren, dass der AG das Recht hat, in die Subunternehmerverträge einzutreten. Das Eintrittsrecht besteht im Fall der Insolvenz des AN und im Falle der vom AN zu vertretenden Kündigung des Vertrages.

17.9 Der AN ist nicht berechtigt, die Leistungen aus dem Vertrag insgesamt an einen Dritten weiter zu vergeben.

§ 18 Zusammenarbeit der Parteien / Qualitätssicherung

18.1 Der AG sichtet und prüft die gesamten vom AN zu erstellenden Plan- und Ausführungsunterlagen auf Übereinstimmung mit den Planungszielen.

Die Ergebnisse der Sichtung des AG entsprechen keiner Freigabe der Planung, sondern beinhalten für den AG lediglich die Möglichkeit, vor verbindlicher Materialbestellung und Bauausführung bei erkennbaren Mängeln oder Abweichungen zum vereinbarten Planungssoll zu intervenieren, um ggf. potentielle Qualitätseinbußen und Ausführungsmängel frühzeitig vor Entstehung zu minimieren. Der AN kann sich somit nicht auf ausbleibende oder unvollständige Sichtungsergebnisse berufen. Die vollumfängliche Verantwortung einer mangelfreien und vertragsgerechten Planung verbleibt beim AN.

Für die AG-seitige Sichtung ist ein Zeitraum von 3 Wochen einzuplanen, da weitere Beteiligte auf AG-Seite zu involvieren sind. Werden mehr als 10 (bis max. 30) Pläne pro Gewerk bzw. technische Fachdisziplin auf einmal zur Sichtung eingereicht, verdoppelt sich der Sichtungszeitraum. Der Sichtungszeitraum muss vom AN so frühzeitig eingeplant werden, dass es zu keinen Verzögerungen im Bauprozess kommen kann, und sollte möglichst ausreichende Pufferzeiten für die Überarbeitung und Abstimmung nach der Sichtung umfassen. Nach Möglichkeit wird der AN den AG frühzeitig zu Einzelfragen der Planung einbeziehen, um den Aufwand der AG-seitigen Sichtung zu reduzieren.

Sollte der AG innerhalb des Sichtungszeitraums keine Sichtungsvermerke an den AN senden, so entbindet dies den AN nicht von der termingerechten Fertigstellung seiner Leistung. Die Ausführungsunterlagen sowie die Werk- Montagezeichnungen sind bei Änderungen des baulichen und technischen Konzeptes durch den AN fortzuschreiben (vgl. hierzu auch die Funktionale Leistungsbeschreibung). Mit der Montage sowie mit der Materialbestellung darf erst begonnen werden, wenn ein Sichtungsvermerk des AG vorliegt oder der Sichtungszeitraum ohne weitere Information zu den aufschiebenden Gründen verstrichen ist.

Die AG-seitige Sichtung ist von der Bemusterung zu unterscheiden. Die Bemusterung ist auf drei Termine zu beschränken, welche von dem AN im Bauzeitenplan inkl. der jeweiligen Inhalte zu benennen sind. Im 1. Termin sind mindestens die Musterfassade, alle Fassadenoberflächen einschl. Fensterprofil, sämtliche Bodenbeläge, Türoberflächen und Decken zu bemustern, im 2. Termin die zu bemusternden TGA-Ausstattungen und Einbauten. Die Bemusterungstermine sind dem AG fünf Wochen im Voraus anzukündigen und so zu terminieren, dass das mit dem AG noch zu koordinierende Vorbemusterungsprocedere so zeitig vor dem notwendigen Bestell- oder Fertigungstermin liegt, dass es zu keinen Behinderungen im Bauablauf kommt.

ENTWURF

18.2 Wenn und soweit der AN von dem vorhandenen Planungs- und Bausoll oder freigegebenen Plänen abweichen will, hat er dies unverzüglich dem AG anzuzeigen, dem AG dies entscheidungsreif vorzulegen und vor Ausführung dessen Zustimmung einzuholen. Eine Ausnahme gilt lediglich für unwesentliche technische Änderungen, die zwingend erforderlich sind und mit den angefertigten Ausführungsplänen übereinstimmen. Der AG wird innerhalb eines hinsichtlich Umfangs und Dringlichkeit angemessenen Zeitraums, in der Regel innerhalb von 10 Werktagen, entscheiden. Sollte der AG einen längeren Zeitraum für seine Entscheidung benötigen, wird er den AN unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.

18.3 Der AN ist verpflichtet, mangelfreie, normgerechte beziehungsweise bauaufsichtlich zugelassene Materialien und Bauteile sowie Stoffe, die als nicht umweltschädlich und / oder krankheitserregend gelten oder verdächtig sind, zu verwenden. Der AG behält sich das Recht vor, bei qualitativer und wirtschaftlicher Gleichwertigkeit bestimmte Materialien und Bauteile sowie Stoffe zu bestimmen. Entstehen dem AN dadurch Mehrkosten und/oder ein Bedarf nach Anpassung von Terminen, sind diese Umstände wie geänderte und/oder zusätzliche Leistungen zu behandeln.

18.4 Mit der Übergabe des Baugrundstücks an den AN bis zur Abnahme gem. § 11 geht die Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf das Baugrundstück auf den AN über. Der AN ist während dieses Zeitraums verpflichtet, die Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und zumutbar sind, um Schädigungen Dritter möglichst zu vermeiden.

18.5 Der AN ist verpflichtet, bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten sämtliche der in § 3 Abs. 1 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes genannten Sorgfaltspflichten zu beachten, wenn und soweit das Gesetz auf den AN Anwendung findet.

18.6 Soweit auf dem Baumarkt Materialien und Bauteile sowie Stoffe erhältlich sind, die einer Güteüberprüfung unterliegen, dürfen nur solche verwendet werden.

18.7 Die fachgerechte Ausführung aller Arbeiten, die nicht bei der Abnahme nach § 11.1 dieses Vertrages beurteilt werden können, muss durch geeignete Dokumentations- und Prüfprozeduren und entsprechende Dokumente nachgewiesen werden. Auf Verlangen ist die sachgerechte Ausführung der Arbeiten im Sinne von Satz 1 von AG und AN gemeinsam festzustellen und schriftlich zu dokumentieren. Eine (Teil-) Abnahme mit den hieraus resultierenden Rechtswirkungen ist hiermit nicht verbunden.

18.8 Der AG ist jederzeit berechtigt, auf eigene Kosten durch Fachleute – laufend oder im Einzelfall – eine Untersuchung der Leistungen des AN durchführen zu lassen, kostenlos Proben zu nehmen und Beweise zu sichern

18.9 Die vorstehenden Verfahrensbestimmungen sollen dem AG lediglich die Möglichkeit zur Qualitätssicherung geben. Sie ändern dagegen nichts an der Verantwortung des

AN. Aus dem Umstand, dass der AG Ausführungsunterlagen oder Material in der beschriebenen Weise freigegeben hat, kann deshalb weder ein Rechtsverzicht noch ein Verschulden im Sinne des § 254 BGB hergeleitet werden. Ebenso wenig kann sich der AN darauf berufen, dass er nicht ausreichend überwacht worden sei.

§ 19 Werbung

Werbung des/der AN oder etwaiger Nachunternehmer auf der Baustelle sowie die Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauauftrags durch den/die AN oder etwaige Nachunternehmer zu Werbezwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung der AG.

§ 20 Datenschutz

20.1 Alle dem/der AN im Rahmen des Auftrags (inkl. Angebotseinholung, Vergabe, Durchführung) zugänglichen Informationen unterliegen datenschutzrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen sowie der Vertraulichkeit.

20.2 Es kann daher der Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen AG und AN notwendig werden, zu deren Abschluss sich AN und AG bereits jetzt verpflichten. Der/die AN sichert zu, von der AG erhaltene, personenbezogene Daten datenschutzkonform nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen (DS-GVO, BDSG und sonstige datenschutzrechtliche Spezialgesetze) zu verarbeiten und hierbei insbesondere seine Mitarbeiter zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

20.3 Die AG weist darauf hin, dass sie die durch den/die AN im Rahmen des Vergabeverfahrens übermittelten personenbezogenen Daten insbesondere auf der Grundlage der DS-GVO, bei öffentlichen AG zusätzlich auf Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, bei AG in privater Rechtsform zusätzlich auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten wird, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der AG erforderlich ist.

20.4 Die Informationspflichten bei der Erhebung von Daten nach Art. 13 und 14 EU DSGVO sind auf der Internetseite www.wb-duisburg.de/info/datenschutz.php veröffentlicht.

§ 21 Vertraulichkeit

21.1 Der/die AN verpflichtet sich, Informationen über interne Dokumente, Prozesse, Verfahren, Daten, etc. der AG, von denen der/die AN im Rahmen der

Leistungserbringung Kenntnis erhält, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

21.2 Näheres regeln die Vertragspartner in der gesondert abzuschließenden Vereinbarung über die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und der vertraulichen Verwendung von Informationen (Vertraulichkeitsvereinbarung), sofern diese durch die AG in Ansehen des Vertragsgegenstandes für erforderlich gehalten wird. Für diesen Fall verpflichtet sich der/die AN zum unverzüglichen Abschluss dieser Vereinbarung mit der AG, spätestens zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages.

21.3 Sofern die Parteien Regelungen in einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung treffen, gelten diese Vereinbarungen ergänzend.

§ 22 Schlussbestimmungen

22.1 Werbung, gleich welcher Art, ist auf der Baustelle außerhalb des vom AN auf seine Kosten aufzustellenden Bauschildes nur nach vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Das vom AN aufzustellende Bauschild bedarf ebenfalls der Zustimmung des AG.

22.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

22.3 Gerichtsstand für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa in Zukunft zwischen den Parteien entstehenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist – soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas Abweichendes ergibt – Duisburg.

22.4 Nebenabreden, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen zu Beweiszwecken schriftlich vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden ersetzen dieses Schriftformerfordernis nicht und sind ohne schriftliche Bestätigung unwirksam.

22.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der

unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmungen werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder in der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungs- bedürftige Lücke ergibt. In Kenntnis der Rechtsprechung des BGH zu § 139 BGB ist es der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmun- gen unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und § 139 BGB insgesamt abzubedingen.

ENTWURF

Anlagenspiegel zum Vertrag

Anlage 1 - 2001:	Projektbeschreibung
Anlage 2 - 2002:	Funktionale Leistungsbeschreibung **(mit Angebotsaufforderung)**
Anlage 3 - 4002:	Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Verpflichtung zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW
Anlage 4 - 4003:	Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 und14 DS-GVO
Anlage 5 – 4004:	BVB_Hinweise zur Handhabung von Bauablaufstörungen
Anlage 6 - 4005:	Zahlungsplan
Anlage 7 - 4006:	Muster Änderungsantrag
Anlage 8 - 5008:	Schnittstellenliste **(mit Angebotsaufforderung)**
Anlage 9 - 5300ff:	Hochbauunterlagen
Anlage 9a 5401:	Leitfabrikatsanlage **(mit Angebotsaufforderung)**
Anlage 10a:	Letztverbindliches Angebot
Anlage 10b:	die Urkalkulation des AN im versiegelten Umschlag

Der Vertrag kommt durch Zuschlagserteilung an den obsiegenden Bieter zustande, ohne dass es einer Unterzeichnung durch die Parteien bedürfte. Die nachstehenden Unterschriften sind daher rein deklaratorischer Natur.

Duisburg, den _____		_____, den _____
Stadt Duisburg – Sondervermögen Immobilien vertreten durch die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR		….
_____		_____
_____		_____

ENTWURF

ENTWURF